

Anhang 2

Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmegewilligung für die Grundwasserabsenkung und den Einbau in das Grundwasser

Dem Zweckverband Abwasserregion äusseres Wasseramt wird die Bewilligung bzw. Ausnahmegewilligung erteilt, den Neubau Abwasserpumpwerk ARA Schachen Deitingen auf GB Flumenthal Nr. 624 maximal 3.7 m unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW = 420.0 m ü. M.), resp. maximal 2.7 m unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW = 419.0 m ü. M.) einzubauen und während der Bauzeit bis höchstens 500 l/min Grundwasser abzapfen unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- Die Bauausführung hat nach den am 28.3.2003 eingereichten und vom Amt für Umwelt (AfU) genehmigten Plänen und Angaben im Gesuch des Geologiebüros Wanner AG, Solothurn, zu erfolgen. Signifikante Abweichungen in der Einbautiefe, im Einbauvolumen, in der erlaubten Höchstpumpmenge etc. sind dem AfU unaufgefordert mitzuteilen.
- Die Baugrube ist nach den Angaben im Gesuch zu erstellen; insbesondere sind sämtliche Arten bleibender Umschliessungen wie Rühlwand, Schlitzwand etc. ausdrücklich verboten. Eine allfällige Spundwand ist spätestens am Ende der Bauarbeiten wieder vollständig zu ziehen. Es dürfen keine Spundbohlen im Boden verbleiben.
- Nach Inbetriebnahme sowie vor dem Abschalten der Wasserhaltung ist jeweils nach einer ausreichenden Vorpumpzeit je eine Grundwasserprobe zu entnehmen und gemäss Merkblatt "Chemische Analyse von Grundwasser" (beim AfU erhältlich) zu analysieren.

Die Resultate der Grundwasseranalyse sind dem AfU unverzüglich zur Beurteilung zuzustellen. Falls die Einleitbedingungen gemäss der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) nicht eingehalten werden, ist das Pumpwasser auf Anweisung des AfU fachgerecht zu entsorgen. Mit der eigentlichen Wasserhaltung darf erst nach ausdrücklicher Genehmigung durch das AfU begonnen werden.

- Die Entnahme von Grundwasser ist nach Dauer und Menge auf ein Mindestmass zu beschränken. Die Grundwasserentnahme ist zu messen und zu protokollieren.

Anfang und Ende der Wasserhaltung sind dem AfU jeweils schriftlich bekannt zu geben. Die Pumpprotokolle sind dem AfU nach Beendigung der Wasserhaltung unaufgefordert zuzustellen.

- Das gepumpte und anderweitig unveränderte Grundwasser ist gemäss den Angaben im Gesuch in die Aare abzuleiten. Die Ableitung hat in jedem Fall über ein genügend grosses Absetzbecken zu erfolgen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (Aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
- Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch klare mündliche Instruktionen auf diese Vorschriften, auf die Gefahren einer allfälligen Grundwasserverschmutzung und auf die Verhinderung einer Grundwasserverunreinigung aufmerksam gemacht werden.
- Das Merkblatt "Baustellen-Entwässerung" (beim AfU erhältlich) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung.

- Nach Beendigung der Bauarbeiten darf auch beim höchsten Spiegelstand das Grundwasser weder abdrainiert noch abgepumpt werden. Das Bauwerk ist mindestens bis zum höchsten Grundwasserstand dicht zu gestalten (HGW = 420.0 m ü. M.).
- Im Grundwasserbereich ist die Hinterfüllung mit Filterkies auszuführen, sodass eine durchflussfördernde Wirkung erzielt wird. Im Bereich über dem höchsten Grundwasserspiegel ist der Einbau so zu gestalten, dass die durch die Bautätigkeit entfernte natürliche Schutzwirkung wiederhergestellt wird, und dass kein Meteorwasser, Platzwasser, Oberflächenwasser etc. direkt ins Grundwasser versickern kann: die Hinterfüllung in diesem Bereich hat dort, wo die Oberfläche nicht mit dichtem Belag versiegelt wird, bis satt an die Aussenwand aus einer mindestens 50 cm mächtigen Schicht aus schlecht durchlässigem, lehmhaltigem, verdichtetem Material zu bestehen.

Die Ausführung dieser Hinterfüllung ist dem AfU rechtzeitig im Voraus zwecks Abnahme bekannt zu geben. Im Unterlassungsfall wird das AfU zwecks Kontrolle Sondierlöcher auf Kosten der Bauherrschaft ausheben lassen.

- Der Bewilligungsempfänger haftet für allfällige Schäden und Nachteile (insbesondere güte- und mengenmässige Beeinträchtigungen des Grundwassers oder Setzungen infolge der Spiegelsenkung), die aus dem Bau, der Wasserhaltung und dem Bestand des dauernden Einbaus oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen. Er hat auch die Kosten für Ersatzmassnahmen bei Folgeschäden (Behebung und Sanierung) zu tragen und haftet für allfällige Forderungen Dritter an den Staat.
- Beim Vorliegen neuer hydrogeologischer Kenntnisse oder beim Auftreten schwerwiegender Inkonvenienzen kann das Bau- und Justizdepartement entschädigungslos zusätzliche Auflagen zum Schutze des Grundwassers, des Grundwasserhaushaltes oder von Rechten Dritter anordnen.
- Die vorliegende Bewilligung für die **temporäre Wasserhaltung** wird für eine Dauer von max. 6 Monaten ab Beginn der Aushubarbeiten erteilt. Sie verwirkt nach dieser Zeitspanne, spätestens aber nach Ablauf der Baubewilligung der örtlichen Baubehörde. Die Bewilligung für den **permanenten Einbau** gilt auf unbestimmte Zeit.
- Bei Handänderungen ist die Bewilligung mit allen Auflagen auf den Nachfolger zu übertragen.
- Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).

Die Bewilligung und die Ausnahmbewilligung werden ausdrücklich unter Vorbehalt der Baubewilligung der örtlichen Baubehörde erteilt. Mit den Bauarbeiten und der Nutzung darf nach § 7 Abs. 3 WRV erst nach der Zustellung der vorliegenden wasserrechtlichen Bewilligung begonnen werden.

Die örtliche Baubehörde hat im Sinne von §§ 150 ff. des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG) die Einhaltung der obgenannten Auflagen zu kontrollieren und bei festgestellten Mängeln dem AfU Meldung zu erstatten.